

Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau

Amtliche Veröffentlichungen – Elektronische Ausgabe



Lfd. Nr. 12/2026 vom 17.04.2026

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung:

1. Bekanntmachung der Gemeinde Lichtenau über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 (Seite 2)
 2. Informationen aus der Finanzverwaltung - Information zur Grundsteuer (Seite 3)
-

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Lichtenau über die Festsetzung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2026

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, und der Grundsteuer-Hebesatz-Satzung der Gemeinde Lichtenau vom 05. November 2024 (in Kraft getreten am 01. Januar 2025) wird die Grundsteuer für diejenigen Steuer-schuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuer-schuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form gem. § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), schriftformer-setzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG in Verbindung mit § 9a Abs. 5 Onlinezugangsgesetz oder zur Niederschrift bei der **Gemeinde Lichtenau, Auerswalder Hauptstraße 2, 09244 Lich-tenau** einzulegen.

Lichtenau, 17.04.2026


Andreas Graf
Bürgermeister



Informationen aus der Finanzverwaltung

Information zur Grundsteuer

Sollten Sie noch keinen Grundsteuerbescheid nach neuem Recht für das Jahr 2025 und Folgejahre erhalten haben, ist für Sie die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 nicht relevant. Für Sie ist der Bescheid relevant, den Sie für die Jahre 2025 und 2026 von der Gemeinde Lichtenau übersendet bekommen.

Aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens wurden die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025 in Etappen versandt. Für die noch ausstehenden Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025 ist, für die Verarbeitung der uns vom Finanzamt zur Verfügung gestellten Daten, ein manueller Abgleich jedes einzelnen Bescheides erforderlich. Darüber hinaus bedürfen einige Bescheide aktuell noch einer Klärung mit dem Finanzamt. Wenn Sie für das Jahr 2025 noch keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, können Sie sich gern mit uns in Verbindung setzen und den aktuellen Stand der Bearbeitung erfragen. Halten Sie bitte dazu Ihre Daten aus dem Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes bereit. Vielen Dank für Ihr Verständnis.


Yvonne Wolff
Leiterin Finanzverwaltung